



## Antrag

der Abgeordneten **Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Matthias Enghuber, Petra Högl, Andreas Jäckel, Jochen Kohler, Dr. Stephan Oetzing, Andreas Schalk, Sylvia Stierstorfer CSU,**

**Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Susann Enders, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### **Großtagespflege flexibler gestalten**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass im Rahmen der Reform der Kinder- und Jugendhilfe die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Großtagespflege verbessert und praxisnäher gestaltet werden. Dies gilt insbesondere für das Erfordernis der persönlichen Zuordnung eines Kindes zu bestimmten Tagespflegepersonen.

Die Staatsregierung möge sich dafür einsetzen, dass ein Kind in der Großtagespflege bis zu drei bestimmten Tagespflegepersonen innerhalb derselben Räumlichkeiten zugeordnet werden kann, damit auch in Krankheitsfällen eine Betreuung des Kindes kurzfristig und ohne hohe bürokratische Hürden möglich ist. Dies gewährleistet zugleich, dass das Kind auch künftig feste Bezugspersonen hat.

### **Begründung:**

Großtagespflege ist der Zusammenschluss mehrerer, maximal drei regelmäßig tätiger Tagespflegepersonen zur Betreuung von bis zu zehn gleichzeitig anwesenden Kindern in Kindertagespflege. Bei der Großtagespflege – als Sonderform der Tagespflege – ist im Unterschied zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung eine klare, persönliche Zuordnung von Tagespflegekind und Tagespflegeperson notwendig. Dies ergibt sich aus § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), wonach die Förderung in Kindertagespflege die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson umfasst. Dies hat zur Folge, dass im Einzelfall etwa für den Fall der Krankheit einer Tagespflegeperson ein entsprechender Vertrag mit einer weiteren Tagespflegeperson geschlossen werden muss. Insbesondere kurzfristige, praxistaugliche Ersatzlösungen sind daher kaum möglich. Diese mangelnde Flexibilität lässt die Großtagespflege zunehmend unattraktiv erscheinen.

Bislang ist die Großtagespflege nicht ausdrücklich im Bundesrecht geregelt. Im Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen ist erstmals eine entsprechende Regelung vorgesehen, wonach bei gemeinsamer Nutzung von Räumlichkeiten durch mehrere Tagespflegepersonen die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten ist. Das entspricht der bislang gelebten Praxis und verstetigt damit die genannten Probleme.

Die Staatsregierung soll sich daher insbesondere im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz dafür einsetzen, dass eine persönliche Zuordnung der Kinder zu einem festgelegten Tagespflegepersonen-Team, also bis zu drei bestimmten Tagespflegepersonen innerhalb einer Großtagespflegestelle, ausreichend ist.